

sonderbauvorschriften

gestaltungsplan " biblismatt "

gestuetzt auf die paragraphen 14 und 44 – 47 des planungs– und baugesetzes (pbg) des kantons solothurn vom 3. dezember 1978 erlaesst die einwohnergemeinde bolken folgende mit dem gestaltungsplan " biblismatt " verbundenen sonderbauvorschriften :

zweck art. 1
der gestaltungsplan bezweckt die erstellung einer wohnueberbauung, die bereitstellung ausreichender parkierungsmoeglichkeiten und regelt die erschliessung innerhalb des geltungsbereiches

geltungsbereich art. 2
der gestaltungsplan und die sonderbauvorschriften gelten fuer das im gestaltungsplan durch eine punktierte linie gekennzeichnete gebiet

stellung zur bauordnung art. 3
soweit die sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das bau– und zonenreglement der eg bolken und die einschlaegigen kantonalen bauvorschriften

nutzung art. 4
das vom gp erfasste gebiet ist der wohnzone w2 zugeordnet. zugelassen sind ein– und doppel–einfamilienhaeuser

bauvorschriften art. 5
.1 die ausnuezungsziffer betraegt min 0.30 und max 0.40
.2 die baufelder fuer haupt– und nebenbauten sind im gp eingetragen und zwingend einzuhalten

grenz– und gebaeudeabstaende art. 6
die grenz– und gebaeudeabstaende gegenueber den umliegenden parzellen sind im gp festgelegt im gestaltungsplanbereich gelten die ordentlichen grenz– und gebaeudeabstaende gem kant. bauverordnung

erschliessung art. 7
.1 die fahrverkehrserschliessung auf die biblismattstrasse ist nur ueber die im gp bezeichneten erschliessungsstrasse zulaessig. die genaue lage der erschliessungsstrassen ist im baubewilligungsverfahren festzulegen
.2 die erschliessungsanlagen inkl. die anpassungen an die biblismattstrasse sind durch die grundeigentuemer in absprache mit der gemeinde zu erstellen, die uebernahme der erschliessungsstrassen zum eigentum und unterhalt durch die gemeinde wird in einem spaeteren erschliessungsvertrag geregelt

abstellplaetze art. 8
.1 pro baufeld sind 3 offene oder gedeckte autoabstellplaetze nachzuweisen. die plaetze sind sickerfaehig zu gestalten.
.2 vorplaetze vor garagen und abstellplaetze die nicht parallel zu den erschliessungsstrassen stehen, muessen von der strassenlinie eine tiefe von min 5.50 m aufweisen

kehrichtbeseitigung art. 9
die kehrichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen. es sind ausreichend, gegen aussen abgeschirmt abstellplaetze vorzusehen. ihre lage ergibt sich aus dem gestaltungsplan

umgebungsgestaltung, bepflanzung art. 10
die anzahl und art der bepflanzung ist verbindlich. die lage wird in abhaengikeit der stichstrassen im baubewilligungsverfahren definitiv festgelegt

inkrafttreten art. 11
der gp und die sonderbauvorschriften treten mit der genehmigung durch den regierungsrat in kraft

legende

genehmigungsinhalt

- § 2 geltungsbereich
- grundstuecksgrenzen
- § 5 baufelder fuer oberirdische hauptbauten 2–geschossig gh : 6.50 m
- § 5 baufelder fuer oberirdische nebenbauten 1–geschossig gh : 2.50 m
- § 7 private erschliessungswege, in beide richtungen um 3 m verschiebbar
- § 9 kehrichtabstellplaetze
- § 10 6 standortheimische laubbaeume mit einer minimalen stammhoehe vun 3 m

orientierungsinhalt

- best wasserleitung nw 125
- neue wasserleitung nw 125
- best kanalisation nw 250 /400
- neue kanalisation nw 250

kanton solothurn
gemeinde bolken

gestaltungsplan " biblismatt "

parzelle gbnr 176

mst 1 : 500

Auflageplan

oeffentliche auflage vom 04.06.02 bis 03.07.02

beschliesst

der gemeinderat mit grb nr ..vom 03.06.02

der gemeindepräsident

die gemeindeschreiberin

der regierungsrat mit rrb nr 1707 vom 3.9.02

der staatsschreiber

im mai 2002

EINWOHNERGEMEINDE BOLKEN

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

16.007.00

SWISS IMMOBAU AG
bachstrasse 99 e ch – 5000 aarau a
buero @ swiss–immobau.ch e
0041 62 823 50 00 t
62 823 50 01 f
20 02 2002 79 346 50 60 h

gestaltungsplan